EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0821(CNS)

14.2.2008

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2007/…/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (11563/2007 – 11045/1/07 – C6-0409/2007 – 2007/0821(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Bárbara Dührkop Dührkop

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch Fettdruck gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2007/…/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität
(11563/2007 – C6-0409/2007 – 2007/0821(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Bundesrepublik Deutschland (11563/2007 und 11045/1/07),

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0409/2007),

– gestützt auf die Artikel 93, 51 und 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

1. billigt die Initiative der Bundesrepublik Deutschland in der geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative der Bundesrepublik Deutschland entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Bezugsvermerk 2 a (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 19.

Dezember 2007,

Or. en

Begründung

Die Umsetzungsmaßnahme des Prümer Beschlusses wird oft mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben, weswegen die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu diesem Thema nachdrücklich empfohlen wird, obwohl ein Mitgliedstaat, der die Initiative nach Titel VI des EU-Vertrags ergreift, nicht verpflichtet ist, sie einzuholen.

Änderungsantrag 2

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Erwägung 3 a (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	(3a) Es ist erforderlich, dass der Rat den Rahmenbeschluss über Verfahrensrechte so rasch wie möglich annimmt, damit gewisse Mindestregelungen über den Anspruch der Bürger auf Rechtsbeistand in den Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Ein einheitliches Paket von Verfahrensgarantien auf EU-Ebene ist notwendig.

Änderungsantrag 3

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Erwägung 3 b (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	(3b) Die Datenschutzregeln des Beschlusses 2008/…/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur

Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, müssen ohne ein geeignetes Rechtsinstrument über den Datenschutz im Rahmen der dritten Säule geschaffen werden. Dieses allgemeine Rechtsinstrument sollte, sofern es gebilligt wird, für den gesamten Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gelten, immer vorausgesetzt, dass das Datenschutzniveau des Rechtsinstruments angemessen ist und nicht unter dem Datenschutzniveau liegt, das sich aus dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 hierzu ergibt.

Or. en

Begründung

Benötigt wird ein Datenschutzniveau, das hoch, harmonisiert und deswegen geeignet ist, sowohl die Bürgerrechte als auch die Effektivität der Strafverfolgung in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten. In dieser Hinsicht sollte der „Entwurf eines Rahmenbeschlusses zum Datenschutz in der dritten Säule" als lex generalis dienen, wobei die Geltung weiterer spezifischer Garantien und maßgeschneiderter strengerer Standards nach der Prüm-Initiative des Rates weiterhin möglich sein müssen.

Änderungsantrag 4

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Erwägung 3 c (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	(3c) Besondere Datenkategorien, die die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit, die sexuelle Ausrichtung oder Gesundheit

betreffen, sollten nur verarbeitet werden, wenn dies absolut notwendig für den Zweck eines spezifischen Falls und demgegenüber verhältnismäßig ist und in Übereinstimmung mit spezifischen Garantien steht.

Or. en

Änderungsantrag 5

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	(-a) „personenbezogene Daten" alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person"); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Or. en

Begründung

Im Beschluss des Rates zu Prüm findet sich keine klare Definition des Begriffs „personenbezogene Daten", und diese Lücke besteht auch im Umsetzungsbeschluss. Deshalb sollte die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten" gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46 (EG)[1] in den derzeitigen Umsetzungsbeschluss zu Prüm eingefügt werden.

[1] ABl. L 281 vom *23.11.1995, S.* 31

Änderungsantrag 6

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 2 – Buchstabe e

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
e) "nicht codierender Teil der DNA" die Chromosomenbereiche, die keine genetische Information, *d.h.* keine Hinweise auf ***funktionale Eigenschaften eines Organismus***, enthalten;	„nicht codierender Teil der DNA“ die Chromosomenbereiche, die keine genetische Information, *das heißt* keine Hinweise auf ***spezifische Erbmerkmale***, enthalten; ***ungeachtet des wissenschaftlichen Fortschritts werden weder in der Gegenwart noch in der Zukunft weitere Informationen des nicht codierenden Teils der DNA bekannt gegeben;***

Or. en

Änderungsantrag 7

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 18 – Absatz 1

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
(1) Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses 2007/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat ***mit qualifizierter Mehrheit*** geändert werden.	1. Weitere Einzelheiten zur technischen und verwaltungsmäßigen Umsetzung des Beschlusses 2007/…/JI sind im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführt. Der Anhang kann vom Rat ***nach Konsultation des Europäischen Parlaments*** geändert werden.

Or. en

Begründung

Jede Änderung des Anhangs sollte nach dem derzeitigen Verfahren des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 39 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen, nach dem die Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat erforderlich ist.

Änderungsantrag 8

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 20 – Absatz 1

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
(1) Der Rat fasst einen Beschluss gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2007/.../JI auf der Grundlage eines Bewertungsberichts, dem ein Fragebogen gemäß Kapitel 4 des Anhangs zu diesem Beschluss zugrunde liegt.	(1) Der Rat fasst einen Beschluss gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2007/.../JI auf der Grundlage eines Bewertungsberichts, dem ein Fragebogen gemäß Kapitel 4 des Anhangs zu diesem Beschluss zugrunde liegt. ***Die unabhängigen Datenschutzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats werden an dem Bewertungsverfahren gemäß Kapitel 4 des Anhangs zu diesem Beschluss in vollem Umfang beteiligt.***

Or. en

Begründung

Jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Datenschutzregelungen erfordert die vollständige Beteiligung der zuständigen Datenschutzbehörden des betreffenden Mitgliedstaats, denn diese Behörden haben in dieser Angelegenheit eine entscheidende Beratungsfunktion.

Änderungsantrag 9

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
	2a. Das Generalsekretariat des Rates übermittelt dem Europäischen Parlament und der Kommission regelmäßig die Ergebnisse der Bewertung des Datenaustauschs in Form eines Berichts gemäß Kapitel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Anhangs zu diesem Beschluss.

Or. en

Begründung

Die ordnungsgemäße und wirksame Umsetzung des Prüm-Beschlusses zusammen mit der Umsetzungsmaßnahme ist eine absolute Priorität für das Europäische Parlament, das in vollem Umfange über die Fortschrittsbewertung dieser Instrumente informiert werden muss.

Änderungsantrag 10

Initiative der Bundesrepublik Deutschland
Addendum zur Initiative – Kapitel 1 – Absatz 1.1 – Unterabsatz 3

Vorgeschlagener Text der Bundesrepublik Deutschland	*Geänderter Text*
Einbeziehungsregel:	Einbeziehungsregel:
Die von den Mitgliedstaaten für Abrufe und Abgleiche zur Verfügung gestellten DNA-Profile sowie die für Abrufe und Abgleiche übermittelten DNA-Profile müssen mindestens 6 Loci ***enthalten*** und ***können*** je nach Verfügbarkeit ***weitere*** Loci oder Leerstellen enthalten. Die Referenz-DNA-Profile müssen mindestens 6 der 7 ESS/ISSOL-Loci enthalten. Um die Genauigkeit der Übereinstimmungen zu erhöhen, ***wird empfohlen,*** alle verfügbaren Allelen in ***dem Index-Datenpool*** für DNA-Profile zu speichern.	Die von den Mitgliedstaaten für Abrufe und Abgleiche zur Verfügung gestellten DNA-Profile sowie die für Abrufe und Abgleiche übermittelten DNA-Profile müssen mindestens 6 Loci und je nach Verfügbarkeit ***zusätzliche*** Loci oder Leerstellen enthalten. Die Referenz-DNA-Profile müssen mindestens 6 der 7 ESS/ISSOL-Loci enthalten. Um die Genauigkeit der Übereinstimmungen zu erhöhen, ***sind*** alle verfügbaren Allelen in ***der Index-Datenbank*** für DNA-Profile zu speichern ***und für Abrufe und Abgleiche zu verwenden***. ***Die Mitgliedstaaten setzen neue von der EU angenommene ESS um, sobald dies machbar ist.***

Or. en

Begründung

Für den Abgleich von DNA-Profilen ist die Genauigkeit der Übereinstimmungen zwischen den Werten abgeglichener Loci eine Grundvoraussetzung. Je höher die Anzahl übereinstimmender Loci ist, desto unwahrscheinlicher ist es, dass es falsche Übereinstimmungen zwischen abgeglichenen DNA-Profilen gibt. Das European Standard Set of Loci (ESS) enthält 7 Loci, aber diese Zahl könnte sich in Zukunft erhöhen. Außerdem gibt es bereits nationale Datenbanken, die mit Abgleichen auf der Grundlage von 10 Loci (also einer höheren Zahl als des ESS) arbeiten, und grundsätzlich sollten sie verpflichtet sein, alle verfügbaren Loci zu verwenden, da die Genauigkeit der Übereinstimmungen mit der Anzahl der abgeglichen Loci zunimmt.